



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden

Nydeggasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 77 30
info.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Stefanie Feller
+41 31 633 73 02
stefanie.feller@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern

PER MAIL

Herr Martin Buchli, Rechtsanwalt, LL.M.
Kornhausplatz 11
Postfach 568
3000 Bern 8

G.-Nr.: 2024.DIJ.17899

23. September 2024

**Einwohnergemeinde Büren an der Aare;
Vorprüfung der Gemeindeordnung**

Sehr geehrter Herr Buchli, lieber Martin
Sehr geehrter Herr Marti
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. September 2024 ersuchen Sie das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) um Vorprüfung der geplanten Totalrevision der Gemeindeordnung von Büren an der Aare.

Gerne lasse ich Ihnen hiermit den Vorprüfungsbericht gemäss Art. 55 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BSG 170.11) zukommen:

Art. 4 Bst. a:

Müsste dieser Verweis nicht auch Art. 6 Bst. e sowie Art. 13 Abs. 2 Bst. c einbeziehen?
Ansonsten wäre die Formulierung in Art. 13 Abs. 2 Bst. c) verwirrend, da über 2.5 Mio keine Zuständigkeit mehr eruiert werden könnte.

Art. 5 Bst. a:

Gemäss Art. 17 Abs. 1 des Entwurfes soll eine externe Revisionsstelle als Rechnungsprüfungsorgan eingesetzt werden. Dies ist rechtmässig.

Es bestünde die Möglichkeit, die Einsetzung dieser Revisionsstelle anstatt mit einer Wahl nach Art. 5 Bst. a mit einem Beschluss nach Art. 6 des Entwurfes vorzunehmen. In der Regel stimmen die Stimmberechtigten der vom Gemeinderat vorgeschlagenen Revisionsstelle zu. Eine eigentliche Wahl (mit verschiedenen zur Wahl stehenden Revisionsstellen) findet nicht statt. Die Revisionsstelle wird also normalerweise im Sinne von ja/nein - wie ein Sachgeschäft - beschlossen. Würde zudem ein Stimmberechtigter eine andere externe Revisionsstelle vorschlagen, wäre bei deren Wahl nicht klar, ob diese die Wahl annimmt und wenn ja zu welchen finanziellen Konditionen. Gestützt auf diese Überlegung empfiehlt das AGR den Gemeinden, Art. 5 Bst. a des Entwurfes zu streichen und in Art. 6 einen zusätzlichen Buchstaben aufzunehmen und wie folgt zu formulieren: „Bst. i) die Einsetzung der externen Revisionsstelle auf eine Dauer von 4 Jahren.“

Art. 6 Bst. e und Art. 13 Abs. 2 Bst. d:

Diese Bestimmung ist zu präzisieren. Der Wortlaut, wonach die Gemeindeversammlung über neue Ausgaben, welche zu Lasten einer Sonderrechnung (Spezialfinanzierung) gehen [etc.] beschliesst, ist unklar. Sind mit diesen Ausgabenbeschlüssen nur solche gemeint, die eine Spezialfinanzierung innerhalb der

normalen Rechnungslegung betreffen oder auch Beschlüsse zugunsten von Sonderrechnungen gemäss Art. 95 der Gemeindeverordnung (GV; BSG 170.111)?

Je nach Regelungsabsicht der Gemeinde wird empfohlen, entweder nur den Begriff «...zu Lasten einer Spezialfinanzierung...» zu verwenden oder dann die Aufzählung beider Instrumente aufzunehmen («...einer Sonderrechnung oder einer Spezialfinanzierung...»).

Art. 39 Abs. 1:

Der Begriff «Organisationsreglement» sollte der einheitlichen Terminologie halber geändert werden in «Gemeindeordnung».

B1 Allgemeines:

Mit Art. 36 bestand in der bisherigen GO eine Bestimmung, wonach eine Person von allen Ämtern zurücktreten muss, die sie oder er in Ausübung dieser Tätigkeit bekleidet hat, sobald er oder sie aus dem Gemeinderat, aus einer Kommission oder aus dem Dienst der Gemeinde ausscheidet. Der Gemeinderat konnte in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Diese Bestimmung wurde nicht übernommen. Da sie im übergeordneten Recht nicht vorgesehen ist, wird diese Verpflichtung für die Amtsträgerinnen und -träger und das Personal künftig nicht mehr bestehen. Ist das bewusst so gewollt?

Art. 45 Abs. 4:

Zur Vervollständigung des *vorgedruckten Wahlzettels* (die Bezeichnung ausseramtliche Wahlzettel gibt es in der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte nicht mehr) wird empfohlen, einen zusätzlichen Bst d mit folgendem oder ähnlichem Wortlaut hinzuzufügen: «*Werden weniger Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.*»

Art. 49:

Es wird empfohlen, die Vorschriften über die Nachzählung nur auf die Majorzwahlen zu beschränken.

C.2 Urnenabstimmungen:

Wird bewusst auf die Regelung der Variantenabstimmung verzichtet, weil keine solchen stattfinden sollen oder weil ergänzend die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte angewendet werden soll? Im zweiten Fall könnte der einfachen Klärung halber folgende Bestimmung aufgenommen werden:

¹ Die Variantenabstimmung ist zulässig. Die beiden Varianten (A und B) werden gleichzeitig der Volksabstimmung unterbreitet.

² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Varianten zustimmen.

³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. Wollt Ihr die Variante A annehmen?
2. Wollt Ihr die Variante B annehmen?
3. Falls sowohl die Variante A als auch die Variante B vom Volk angenommen werden: Soll die Variante A oder die Variante B in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

⁵ Werden sowohl die Variante A als auch die Variante B angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Variante, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

Art. 63:

Die Regelung ist rechtmässig. Es wird jedoch auf folgende Ausgangslage hingewiesen:

Das Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR) hat das Recht auf Einsichtnahme in Wahlvorschläge (durch die Stimmberechtigten eines Wahlkreises) in Art. 26 verankert. Offenbar wurde diese Bestimmung seit seiner Entstehung 1976 nicht mehr verändert. Diese Bundesbestimmung wurde in der Vergangenheit in der Literatur verschiedentlich kritisiert (vgl. Kapitel 13.3.1, ASR - Abhandlungen zum Schweizerischen Recht Band/Nr. 718; Nadja Braun). Es geht hier insbesondere um die Interessensabwägung zwischen dem Stimmgeheimnis der Unterzeichnenden und dem Interesse der Stimmberechtigten an der korrekten Durchführung einer Wahl (Möglichkeit zu überprüfen, ob eine stimmberechtigte Person, nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat).

Der Kanton Bern hat deshalb die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Wahlvorschläge seit der Totalrevision der Gesetzgebung über die politischen Rechte aufgehoben und lässt seitdem keine Einsichtnahme mehr zu. Auf Kantonsebene sind es (bei Grossratswahlen) die Regierungsstatthalterämter, welche die Behebung von Mängeln durch die jeweiligen Listenvertretungen anordnen (Art. 71 PRG).

AGR und Staatskanzlei erachten es als zulässig, das generelle Einsichtsrecht durch die Stimmberechtigten – wie gemäss Entwurf mit Art. 63 vorgesehen – auf Gemeindeebene wieder aufzunehmen.

Art. 68:

Das AGR erachtet für ordentliche Gesamterneuerungswahlen die Zustellung des Wahlmaterials spätestens 10 Tage vor dem Wahltag als eine sehr kurze Frist, welche den Stimmberechtigten zum Studium der Unterlagen verbleibt. Es wird die Aufnahme einer längeren Frist empfohlen (vorbehalten bleibt ein allfälliger zweiter Wahlgang).

Art. 125 Abs. 1 und 4:

Aufgrund dieser Übergangsbestimmungen ist nicht klar, ob die bisherigen Kommissionen

- *Sicherheitskommission*
- *Betriebskommission Regionale Kindertagesstätten*

mit dem Inkrafttreten der neuen GO per 1. Januar 2025 aufgehoben werden oder ob sie gestützt auf Art. 125 Abs. 4 des Entwurfes ihre Legislatur ordentlich beenden und per 31. Dezember 2025 aufgehoben werden.

Das Gleiche gilt für die Verschiebung der Finanzkommission in die Organisationsverordnung.

Für Fragen zu diesem Bericht oder für eine Besprechung stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden

Stefanie Feller

23.09.2024 15:45

Geregeltes elektronisches Siegel - www.be.ch/signatur
Cachet électronique réglementé - www.be.ch/signature

Stefanie Feller, Rechtsanwältin, LL.M.
Stv. Leiterin Gemeinderecht

Kopie per Mail:
– RSTA Seeland

Von: "Feller Stefanie, DIJ-AGR-GeM" <stefanie.feller@be.ch>

Datum: Montag, 20. Januar 2025 um 09:59

An: Martin Buchli <buchli@recht-governance.ch>

Betreff: AW: Revision GO Büren an der Aare

Lieber Martin

Vielen Dank für deine Rückfrage zur Klärung dieser Thematik.

Ich habe die Regelung der Stadt Bern und auch das PRG (insb. Art. 111 betr. Ersatzkandidaturen) nachgelesen. Mir war leider nicht bewusst, dass die Erweiterung des Kandidatenfeldes für einen zweiten Wahlgang möglich ist und praktiziert wird, was aber offensichtlich so ist. Ich habe mich geirrt, was mir leid tut.

Die geplante Formulierung von Büren ist somit rechtmässig und genehmigungsfähig.

Ich bitte dich und die Gemeinde für die entstandenen Unannehmlichkeiten um Entschuldigung.

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Beste Grüsse
Stefanie

Stefanie Feller, Rechtsanwältin, LL.M.
[+41 31 633 73 02](tel:+41316337302) (direkt), stefanie.feller@be.ch

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)
Abteilung Gemeinden
Nydegasse 11/13, 3011 Bern
[+41 31 633 77 82](tel:+41316337782), www.be.ch/agr

Von: "Feller Stefanie, DIJ-AGR-GeM" <stefanie.feller@be.ch>

Datum: Donnerstag, 16. Januar 2025 um 07:57

An: Martin Buchli <buchli@recht-governance.ch>

Betreff: AW: Revision GO Büren an der Aare

Lieber Martin

Gerne habe ich die geänderten Art. 79 und 81 geprüft und habe dazu nur eine Bemerkung:

Art. 79 Abs. 4:

Die geplante Formulierung könnte suggerieren, dass im zweiten Wahlgang auch gewählte Gemeinderatsmitglieder antreten könn(t)en, die im ersten Wahlgang gar nicht aufgestellt waren («Wählbar sind alle Personen, die in den Gemeinderat gewählt wurden.»), was nicht rechtmässig wäre. Zur Klarstellung empfehle ich die folgende Formulierung zu wählen: *«Wählbar sind alle Kandidierenden aus dem ersten Wahlgang, die in den Gemeinderat gewählt wurden.»*

Die nachträglichen Anpassungen sind genehmigungsfähig.

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Liebe Grüsse
Stefanie

Stefanie Feller, Rechtsanwältin, LL.M.
+41 31 633 73 02 (direkt), stefanie.feller@be.ch

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)
Abteilung Gemeinden
Nydegasse 11/13, 3011 Bern
+41 31 633 77 82, www.be.ch/agr